

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/95954a48-876b-3486-80c7-0a60f1f58e67>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV)
Ämtliche Abkürzung	GaStellV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-4-B

§ 20 GaStellV - Notwendige Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des [Art. 47 Abs. 1 Satz 1](#), [Abs. 2 Satz 1 BayBO](#) bemisst sich nach der [Anlage](#). Ist eine Nutzung nicht in der [Anlage](#) aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 24 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

